



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2023

Freitag, 3. Februar 2023

Nr. 10

---

### Inhaltsverzeichnis

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt	S. 71
Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwedeneck für das Haushaltsjahr 2023	S. 73
Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee für das Haushaltsjahr 2023	S. 74

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBL. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 20.12.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt erlassen.

### Artikel 1

§ 4 wird um den Absatz (3) ergänzt:

**§ 4**  
(zu §§ 5, 6 WVG)  
**Unternehmen, Plan**

(1) – (2) Unverändert

- (3) **Die Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Deich- und Hauptzielverbandes Südwestholstein im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen**

§ 13 wird um Absatz (3) ergänzt, der bisherige Absatz (3) wird in (4) umbenannt:

**§ 13**  
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)  
**Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

(1) – (2) Unverändert

- (3) **Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.**
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19 wird in Absatz (3) ergänzt:

**§ 19**  
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)  
**Beschlussfassung im Vorstand**

(1) – (2) Unverändert

- (3) **Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich,**

kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), **wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.**

(4) Unverändert

§ 22 wird wie folgt ergänzt:

**§ 22**  
(zu § 57 WVG)  
**Geschäftsführer**

Die Geschäftsführung wird dem Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein übertragen.

Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein ist auch der Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt.

**Artikel 2**

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Hohenlockstedt, den... 20.12.2022.....</p> <p><i>Paino Beckmann</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Padenstedt</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>Rendsburg</i>, den <i>26.12.2022</i></p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenlockstedt, den... <b>13. Jan. 2023</b> .....</p> <p><i>Paino Beckmann</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Padenstedt</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>....., den.....</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Schwedeneck

für das Haushaltsjahr 20 23

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 12.01.23 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

30.000,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 80.000,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 31.7.2023.  
(TT / MM / JJ)

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>75,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>12,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung, Hochwasserschutz	<u>6,-</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Schwedeneck, den 12.1.2023  
(Ort) (Datum)

  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Raiffeisenweg 3 a, 24229 Schwedeneck Tel.: 04308/1477 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

# Haushaltssatzung

## Wasser- und Bodenverband Wardersee

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 25.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**69.700 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**15.000 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	16,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR / BE
Schöpfwerke	90,00	EUR / ha
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	10,00	EUR / ha

#### § 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

#### § 6

Als Hebetermin wird der **1.4.2023** festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

Borgdorf-Seedorf, den 25.01.2023



---